

zwei Dimensionen erweitert, die durch das Apostolat des Ordens in den letzten Jahrzehnten klarer hervorgetreten waren: die Dimension der Inkulturation und die des Dialogs mit anderen Religionen.

Das Zweite Vatikanum hatte mit seiner Erklärung „*Nostra aetate*“ die Tür geöffnet für einen wirklichen interreligiösen Dialog. Die 34. GK erklärte jetzt, daß die Verkündigung des Evangeliums und der Dialog mit anderen Religionen einander nicht ausschließen, sondern sich gegenseitig ergänzen. Der Dialog mit anderen Religionen soll auf allen Ebenen stattfinden: in der theologischen Reflexion, in der gegenseitigen Inspiration der spirituellen Traditionen, in der Zusammenarbeit für die Nöte der Menschheit. Auffällig ist, daß als Gesprächspartner für diesen Dialog nicht nur die großen Weltreligionen ausdrücklich genannt werden, sondern auch der neue Fundamentalismus, der sich in vielen Religionsgemeinschaften entwickelt.

Das Dekret über die Inkulturation „*Unsere Sendung und die Kultur*“ betont, daß die Verkündigung des Evangeliums nur in Wachsamkeit und Respekt vor den Traditionen und Werten jeder Kultur geschehen kann. Das Evangelium braucht eine Einwurzelung in die jeweilige Kultur – sei es in traditionelle Stammeskulturen oder in unsere westliche moderne und postmoderne Kultur – und hat dabei auch immer eine kulturkritische Funktion.

Die Neuaufbrüche wurden kodifiziert

Vor allem wollte die GK, daß die vier genannten Dimensionen der Sendung des Jesuitenordens (Glaube, Gerechtigkeit, Inkulturation, interreligiöser Dialog) zu einer Integration finden. Um dies zu leisten, wurde an den Anfang ein *Grundsatzdekret* gestellt, das eine Gesamtperspektive und Hermeneutik für alle weiteren Dekrete über Sendung und Apostolat bieten soll. Dieses Dekret mit dem Titel „*Unsere Sendung im Dienste Christi*“ kommt

zu folgender Synthese: „Kein Dienst am Glauben ohne Förderung der Gerechtigkeit, Eintritt in die Kulturen und Offenheit für andere religiösen Erfahrungen.“

Von den anderen Dekreten seien nur einige kurz erwähnt: Ein Dekret über „Die rechte Einstellung im Dienst der Kirche“ versucht das ignatianische „*sentire cum ecclesia*“ mit der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums zu verbinden. Angesichts vieler heutiger Fragen an das Verständnis des Priesteramtes hat die GK ein eigenes Dekret verabschiedet zum Thema: „Der priesterliche Dienst und unsere Identität als Jesuiten“. Außerdem wurde in einem Dekret über die Jesuitenbrüder die Einheit in der Sendung aller Jesuiten hervorgehoben, und es wurden im Rahmen der vom Heiligen Stuhl genehmigten Veränderungen einige Schritte zur *Gleichstellung aller Mitglieder des Ordens* beschlossen.

Sicher ist es noch verfrüht, die Bedeutung dieser Kongregation insgesamt zu

würdigen, da abzuwarten bleibt, welche Früchte die Beschlüsse hervorbringen werden. In aller Vorläufigkeit seien doch schon drei Punkte genannt:

1. Der Orden hat die seit dem Konzil – vor allem durch den Generaloberen *Pedro Arrupe* – eingeleitete innere Erneuerung und die Neubestimmung seiner Zielsetzungen kontinuierlich fortgesetzt, vertieft und erweitert und zu einer gewissen Balance mit seinen traditionellen Aufgabenfeldern gebracht.
2. Die Revision des Eigenrechtes SJ hat die Neuaufbrüche der letzten 30 Jahre, die zu erheblichen Veränderungen der Aufgaben, der Binnenstruktur und der Lebensform im Orden geführt haben, systematisiert und kodifiziert und klar an die ursprünglichen Konstitutionen rückgebunden.
3. Die Spannung zwischen Evangelium und Kultur ist nach den Worten von Paul VI. „*das Drama unserer Zeit*“ (*Evangelii nuntiandi*). Die Gesellschaft Jesu hat mit ihrer 34. GK diese Frage zu einer vordringlichen Aufgabe erklärt.

F. M.

Schweiz: Neue Bischöfe und Vakanzen

Der Schweizer Episkopat steht mitten in einem umfassenden Revirement. Die Bistümer Sankt Gallen und Sitten wurden jetzt neu besetzt; die Diözesen Lugano und Lausanne-Genf-Freiburg sind durch altersbedingten Rücktritt bzw. Tod ihrer bisherigen Bischöfe vakant.

Am 28. März 1995 vom Domkapitel zum zehnten Bischof des Bistums St. Gallen gewählt, wurde Domdekan *Ivo Fürer* innert einem Tag von Papst Johannes Paul II. als Bischof von St. Gallen bestätigt und zugleich zum Administrator beider Appenzell eingesetzt, so daß der Name des Gewählten und Bestätigten bereits am 30. März bekanntgegeben werden konnte. Einen Tag später konnte Kardinal Heinrich Schwery seinen Generalvikar *Norbert Brunner* als seinen Nachfolger auf dem Bischofsstuhl von Sitten der Öffentlichkeit vorstellen.

Damit sind zwei der vier Bischofssitze der Schweiz besetzt, die dieses Jahr neu zu besetzen sind. Denn *Otmar Mäder*, Bischof von St. Gallen, hatte aus Altersgründen seinen Rücktritt eingereicht, der mit Wirkung ab 24. September 1994 angenommen worden war; Kardinal *Heinrich Schwery* hatte seinen Rücktritt aus Gesundheitsgründen vorzeitig angeboten, der im Januar 1995 angenommen wurde und der mit der Amtsübernahme durch seinen Nachfolger in Kraft treten wird; *Eugenio Corecco*, Bischof von Lugano, ist am 1. März 1995 nach einer schweren

und vorbildlich getragenen Krankheit gestorben; *Pierre Mamie*, Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg, hat am 4. März 1995 aus Altersgründen seinen Rücktritt angeboten, der am 6. April angenommen wurde.

Bischof Fürer wirkte bei seinen Vorgängern als Bischofsvikar für pastorale Belange und so gleichsam als Pastoralamtsleiter, und er baute in St. Gallen das Sekretariat des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) zielstrebig auf und aus. Die menschlichen und kirchlichen Qualitäten von Ivo Fürer sind so überzeugend, daß weder sein Alter – er ist am 20. April 1930 geboren und erreichte vor der Bischofsweihe das bürgerliche Rentenalter – noch der Umstand, daß er schon lange nicht mehr als Pfarreiseelsorger tätig ist, besonders zu reden gaben. Zu reden gaben hingegen neue Umstände des Wahl- und Bestätigungsverfahrens.

Unruhe in der katholischen Bevölkerung

Neben dem Bistum Basel ist das Bistum St. Gallen einziges Bistum der Weltkirche mit dem Recht der *freien Bischofswahl durch das Domkapitel*, welches im Konkordat zwischen dem Katholischen Großratskollegium des Kantons St. Gallen und dem Heiligen Stuhl von 1845 und in der Errichtungsbulle für das Bistum von 1847 verbrieft ist. Gemäß Konkordat darf der Gewählte zum einen dem Katholischen Großratskollegium nicht unangenehm sein, und zum andern hat der Apostolische Stuhl das Recht, die kanonische Eignung des Gewählten zu prüfen und ihn ins Amt einzusetzen. Seit 1863 ist der Name des neu gewählten Bischofs immer unmittelbar nach der Wahl den in der Kathedrale um eine gute Wahl betenden Gläubigen verkündet worden. In der Zwischenkriegszeit hatte der Apostolische Nuntius in der Schweiz dem Domkapitel nahegelegt, die Verkündigung des Gewählten aufzuschieben, ansonsten die Prüfung und Einsetzung des neuen Bischofs in sein Amt fast nur noch deklaratorischen Wert besäße. 1938 wurde zwischen dem Nuntius und dem Dom-

kapitel eine gemeinsame Lösung getroffen, wonach das Domkapitel die aufzustellende Sechserliste dem Heiligen Stuhl vor der Wahl zu unterbreiten hat, damit die Eignung aller sechs Kandidaten für das Bischofsamt untersucht und abgeklärt werden kann, so daß sich ein Informationsprozeß nach der Wahl erübrigt. Dieses Verfahren kam bei den folgenden Bischofswahlen unwidersprochen zur Anwendung.

Auch bei der jüngsten Wahlvorbereitung hat das Domkapitel das bewährte Verfahren angewandt. Am 10. November 1994 wurde nach einem Meinungs- und Willensbildungsprozeß, bei dem sich das ganze Bistum beteiligen konnte, die Sechserliste dem Heiligen Stuhl zur Prüfung unterbreitet; am 4. März kam die Sechserliste genehmigt zum Domkapitel zurück. Gleichzeitig erhielt das Domkapitel vom Papst die Weisung, die Verkündigung erst vorzunehmen, wenn der rechtmäßig Gewählte bestätigt sein würde, und der zu Wählende erhielt die Weisung, das geforderte Glaubensbekenntnis und das Treueversprechen in Rom abzulegen. Da „ging eine Unruhe durch die katholische Bevölkerung“, hielt der Administrationsrat, die Exekutive des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen fest, „die sich eines lieben Brauchtums beraubt sah und eine Machtdemonstration Roms vermutete. Das halb vergessene Chur stand plötzlich wieder vor uns“.

Nicht zur Beruhigung beigetragen hatte, daß der Sekretär der Schweizer Bischofskonferenz in einer sanktgallischen Zeitung die Meinung vertrat, der Papst könnte den neuen Bischof sogar selber ernennen. Ihn mußte der Administrationsrat an das Konkordat erinnern, „in welchem sich der Papst in der Wahl des Bischofs selber und verbindlich eingeschränkt hat“. Der Administrationsrat hat zudem, wie auch das Domkapitel, nichts unversucht gelassen, um das Verkündigungsverbot rückgängig zu machen. Zur Beruhigung beigetragen hat dann, daß sich der Apostolische Nuntius für die sanktgallischen Anliegen eingesetzt hat und dem Domkapitel dann auch

bestätigen konnte, der Papst werde die Wahl des Domkapitels akzeptieren und die päpstliche Einsetzung erfolge innert weniger Tage. Um unerfreuliche Vorkommnisse bei künftigen Bischofswahlen zu vermeiden, wird der Administrationsrat die Initiative zu „gemeinsamen Anstrengungen“ von Nuntius, Domkapitel und Administrationsrat ergreifen.

Das Anforderungsprofil für den neuen Bischof

Das Domkapitel von St. Gallen hat seine Wahl umsichtig vorbereitet. Zunächst hatte es in einem Brief an die Seelsorger und Seelsorgerinnen alle Glieder des Volkes Gottes und insbesondere die Seelsorger und Seelsorgerinnen einerseits um ihr Gebet und andererseits um ihre Meinungsäußerung zur Bischofswahl gebeten. In seinen Vorgaben hatte es nicht nur die Anliegen des Bistums vor Augen, sondern auch die der Weltkirche und der Ökumene. Es sei eine Aufgabe des Bischofs, „die Anliegen der Weltkirche ins Bistum zu tragen, aber auch die Anliegen des Bistums in die Weltkirche einzubringen. Im Gebiet des Bistums St. Gallen leben Angehörige verschiedener Konfessionen. Der Bischof von St. Gallen muß offen sein für eine ökumenische Zusammenarbeit.“

Auf diese Einladung hin sind 651 Eingaben von Einzelpersonen und Gruppen eingereicht worden, die sowohl Anforderungen an den künftigen Bischof eingebracht wie Namen vorgebracht haben. Dabei haben sich zwei Tendenzen abgezeichnet: die eher Traditionsorientierten wünschten einen frommen, marianischen und romtreuen Bischof, das Anforderungsprofil der eher Zukunftsorientierten war demgegenüber vielfältiger. Das Domkapitel seinerseits hat sich eingehend mit dem Anforderungsprofil eines St. Galler Bischof befaßt und mit den möglichen Kandidaten gesprochen, ehe es sich auf die Wahlliste einigte, die sechs Namen umfaßte: neben Domdekan *Ivo Fürer*, Generalvikar

Alfons Klingl und die Pfarrer Albert Breu, Alfons Sonderegger, Markus Büchel und Josef Wick.

Das 1968 selbständig gewordene Bistum Lugano wie das Bistum Lausanne, Genf und Freiburg, dessen Domkapitel erst 1924 wiederhergestellt wurde, kennen keine Regelungen über ein besonderes ortskirchliches oder staatliches Mitwirkungsrecht, wohl aber das Bistum Sitten. Ende des 12. Jahrhunderts war die Wahlkompetenz des Domkapitels allgemein anerkannt. Um die ständige Einmischung Savoyens zurückzudrängen, begannen sich die einheimischen politischen Behörden zunehmend in die Bischofswahl einzumischen: zunächst mußte die Wahl des Domkapitels vom Landrat bestätigt werden, dann erfolgte die Wahl durch beide Gremien, und seit dem 16. Jahrhundert wurde der Bischof von Sitten aus einem Vierervorschlag des Domkapitels vom Landrat bzw. Großen Rat, dem Kantonsparlament, gewählt. Im Gefolge des Codex Iuris Canonici von 1917 überprüfte der Heilige Stuhl auch im Bistum Sitten den Status der Bischofswahl.

Der Kanton Wallis nahm zur Kenntnis, daß der Heilige Stuhl dem Kantonsparlament das seit dem 15. Jahrhundert usurpierte Recht der Bischofswahl formell aberkannte. Das Domkapitel seinerseits verzichtete ohne zu verhandeln auf das Wahlrecht, das von

Rom als „zweifelhaftes Recht“ bezeichnet worden war. Dem Staat gestand der Heilige Stuhl zu, nach Möglichkeit der Nationalität des Bischofs Rechnung zu tragen; der Staatsrat, die Kantonsregierung, könne ungehindert ihre Wünsche vorbringen und Rom werde im Rahmen des Möglichen nicht eine der Regierung nicht genehme Person ernennen. Dem Domkapitel dankte der Heilige Stuhl für seine Unterwürfigkeit mit zwei Privilegien auf ewige Zeiten: Die Kapitulare dürfen in einem Privatoratorium zelebrieren und als Zeichen ihrer Würde ein goldenes Brustkreuz tragen.

Im Januar 1995 hat Kardinal Schwery bei den Priestern und pastoralen Mitarbeitern im Hinblick auf einen neuen Bischof von Sitten eine Umfrage durchgeführt. Die drei am häufigsten genannten Namen hat er dann auch auf seine Liste der für das Bischofsamt geeigneten Kandidaten gesetzt. Mit Norbert Brunner erhält das Bistum Sitten so einen Bischof, der von vielen Priestern vorgeschlagen wurde und der offensichtlich auch der Wunschkandidat seines Vorgängers war. Er ist denn auch gewillt, fortzuführen, was seine beiden Vorgänger, denen er treu gedient hat, begonnen haben. Als Deutschwalliser wird er wohl auch neue Akzente einbringen und die Distanz zwischen dem Bistum Sitten und den Bistümern und Bistumsanteilen der deutschsprachigen Schweiz verringern können. R. W.

Johannes Paul II.: Reise in ein anderes Tschechien

Die Tschechische Republik, die der Papst Ende Mai besucht, erfreut sich einer bemerkenswerten politischen Stabilität und kommt wirtschaftlich gut voran. Hoffnungen auf eine Neubelebung von Glaube und kirchlichem Leben haben sich bisher allerdings nicht erfüllt; im Staat-Kirche-Verhältnis knirscht es beträchtlich.

Am 20. und 21. Mai besucht Johannes Paul II. zum zweiten Mal Böhmen und Mähren. Seine erste Visite ging im April 1990 über die Bühne, fünf Monate, nachdem am 17. November 1989

eine Großdemonstration am Prager Wenzelsplatz die „sanfte Revolution“ und den Sturz des kommunistischen Regimes eingeleitet hatte. (vgl. HK, Juni 1990, 291ff.)

Doch obwohl nur fünf Jahre vergangen sind, wird Johannes Paul II. seinen Fuß in ein „anderes“ Land setzen. 1990 führte die Reiseroute durch die ČSFR, den tschechoslowakischen Bundesstaat, der die kommunistische ČSSR abgelöst hatte. Im böhmischen Prag, im mährischen Wallfahrtsort Velehrad und in der slowakischen Hauptstadt Preßburg rief der Papst damals zu gesellschaftlicher, moralischer und geistiger Erneuerung, zu Versöhnung, Einheit und Neuevangelisierung auf.

Im nächsten Jahr stehen Neuwahlen an

Mit dem 1. Januar 1993 gingen Tschechien und die Slowakei getrennte Wege: Die staatliche Einheit wurde aufgelöst, obwohl auch die Kirchen und der Vatikan immer wieder für diese Einheit plädiert hatten. Dem tschechischen Ministerpräsidenten *Václav Klaus* kamen die Separationsbestrebungen der Slowakei gelegen, weil er die wirtschaftlichen Reformen radikaler und mit weniger sozialen Rücksichten vorantreiben wollte als sein slowakischer Amtsbruder *Vladimir Mečiar*. Und Mečiar konnte seine nationalistische Politik von da an ohne den „Prager Klotz“ am Bein betreiben. So sieht sich der Papst, um politische Verstimmungen zu vermeiden, gezwungen, die beiden Länder heuer getrennt zu besuchen: Tschechien im Mai und die Slowakei Anfang Juli.

Das Antlitz Tschechiens hat sich seit 1990 stark gewandelt. Als Johannes Paul II. in Prag weilte, war eine Übergangsregierung mit der Schaffung einer demokratischen Ordnung beschäftigt. Ministerpräsident war noch der Reformkommunist *Marian Čalfa*, Parlamentspräsident *Alexander Dubček*. Nur der Staatspräsident blieb bis heute derselbe: *Václav Havel*. Eineinhalb Monate nach der Papstvisite schritten Tschechen und Slowaken zu den ersten freien Parlamentswahlen. Das tschechische „Bürgerforum“ und die slowakische Schwesterpartei „Öffentlichkeit gegen Gewalt“ errangen zu-